

A

Stellungnahme der Stadt Bielefeld (Entwurf)
zur Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen



An das
Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Bielefeld, den 06. Juli 2018

**Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)
Änderungsverfahren für den LEP NRW
Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange**

hier. Stellungnahme der Stadt Bielefeld

Zur Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) nimmt die Stadt Bielefeld wie folgt Stellung:

„5 ha Ziel“, Flächensparende Siedlungsentwicklung (6.1-2)

Der Grundsatz zum Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“ wird in der Änderung des LEP gestrichen. Dies betrifft die Festlegung, wonach die Regional- und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungsentwicklung in Nordrhein-Westfalen im Sinne des Leitbildes umsetzen soll, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren sowie weitere Ausführungen zur Umsetzung.

Die Stadt Bielefeld hatte bereits im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des LEP NRW das sog. 5 ha-Ziel begrüßt und dafür geworben, dieses zu einem raumordnerischen Grundsatz zu erklären. Dem wurde seinerzeit gefolgt. Wenn nun aber der Grundsatz im LEP durch Änderung gestrichen wird, ergibt sich keine Verbindlichkeit mehr für eine Minderung des derzeitigen Flächenverbrauchs.

Die Stadt Bielefeld bekräftigt daher die Anregung zur Umsetzung des 5 ha-Zieles als Grundsatz der Raumordnung im LEP NRW.

4.2 Daseinsvorsorge

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, einer an Mobilität einbüßenden Gesellschaft, aber auch unter Berücksichtigung der Belange von Familien und Kindern, sieht die Landesplanung in der Sicherung des erreichten Niveaus bzw. der vorhandenen Struktur einen wichtigen Aspekt zur Erfüllung der Aufgabe der Daseinsvorsorge. Demnach sollen öffentliche und private Einrichtungen der Daseinsvorsorge räumlich konzentriert und – auch zur Vermeidung von sozialer Segregation und Ausgrenzung - gleichzeitig die Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen erhalten und verbessert werden. Der LEP NRW enthält einen entsprechenden Grundsatz, der in seiner Intention von der Stadt Bielefeld bereits in der Stellungnahme zum ersten Entwurf LEP begrüßt wurde.

Aus Sicht der Sozialplanung und mit Blick auf die Daseinsvorsorge weist die Stadt Bielefeld darauf hin, dass die beabsichtigten Änderungen des LEP nur mittelbar wirken und auf den konkretisierenden Ebenen der Regionalplanung und der kommunalen Planung - insbesondere Flächennutzungs- und Bebauungsplanung - zum Tragen kommen werden. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass die Belange von Kindern und Jugendlichen, Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen bei der Landesentwicklungsplanung einen ausreichend hohen Stellenwert einnehmen sollten.

4.3 Entwicklung der im regionalplanerischen Freiraum gelegenen Ortsteile, Siedlungsraum und Freiraum (2-3, 2-4)

Eine Änderung des LEP zielt darauf ab, in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen mit weniger als 2000 Einwohnern eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Darüber hinaus soll die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Ferner wird der Ausnahmekanon zur Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und –gebieten im regionalplanerischen Freiraum erweitert.

Die Stadt Bielefeld hatte sich in ihrer Stellungnahme 2014 zum Entwurf des LEP bereits für die Entwicklungsfähigkeit von Ortsteilen ausgesprochen, in denen weniger als 2000 Menschen leben. Die Änderung eröffnet der Regionalplanung und der kommunalen Planungsebene nun Spielräume zur Entwicklung solcher Ortsteile, weist aber zugleich auf den Vorbehalt vorhandener Infrastrukturen sowie der notwendigen Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche hin.

Während der LEP NRW in seiner Systematik eine (harte) Grenzziehung zwischen Freiraum und Siedlungsraum vollzog, eröffnet die o.g. Erweiterung des Ausnahmekanons in der Regional- und Kommunalplanung in bestimmten Situationen nun Spielräume zur Siedlungsentwicklung und -gestaltung. Diese soll im Übergang von Siedlung und Freiraum greifen, etwa um Ortsteile städtebaulich abzurunden, um betriebliche Erweiterung oder Verlagerung zu ermöglichen oder um kulturlandschaftlich prägende Gebäude einer Folgenutzung zuzuführen. Dieses sind Themen und Aufgaben, die sich in der Bielefelder Raumentwicklung regelmäßig stellen („Stadt-Landschaft“ als Gestaltungsaufgabe des ISEK Bielefeld) und die in der Regel durch rahmensetzende Planungen oder die kommunale Bauleitplanung instrumentell begleitet und politisch gesteuert werden.

Aus Sicht der Freiraumentwicklung mögen die o.g. Erleichterungen als Rückschritt gegenüber dem LEP 2017 bewertet werden, weil damit etwa Zersiedlung begünstigt, Ziele einer flächensparenden Siedlungsentwicklung oder die Entwicklung intensiverer und intelligenterer Flächennutzungsformen aufgegeben, eine stärkere Inanspruchnahme des Freiraums und negative Auswirkungen auf unterschiedliche Schutzgüter der Umweltprüfung entstehen könnten.

Aus Sicht einer nachhaltigen Raumentwicklung hingegen können die eröffneten Spielräume von Vorteil sein, weil die Belange von Freiraum und Siedlungsraum am Siedlungsrand besser integriert aufeinander abgestimmt und gestaltet werden können. Die aktuellen stadtgesellschaftlichen Diskussionen um eine

flächensparende und freiraumschonende Siedlungsentwicklung greifen – neben der Aktivierung von zunehmend begrenzten Innenentwicklungspotentialen - vermehrt Motive der städtebaulichen Abrundung, Anreicherung und Ergänzung am Siedlungsrand auf. Auch werden zunehmend Wünsche der Siedlungsrandgestaltung im Sinne der Stadtreparatur und der Stärkung von siedlungsnaher Naherholung und Grünflächenversorgung artikuliert. Da dem Siedlungsraum zunehmend Umweltaufgaben zugewiesen werden – etwa Siedlungsgrünflächen, klimabedeutsame Siedlungsflächen, Retentionsflächen -, können die o.g. Erleichterungen auch genutzt werden, um die Entwicklung des Freiraumes mit umweltbezogenen Entwicklungsthemen im Siedlungsraum zu verknüpfen und zu harmonisieren. Die stadt- und umweltplanerische Steuerung kann durch rahmensetzende Entwicklungsplanung und durch Bauleitplanung sichergestellt werden.

4.4 Gebiete für den Schutz der Natur, Nationalpark Senne (7.2-2)

Es wurde das Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur durch Streichung von Inhalten geändert, die den Nationalpark Senne betreffen.

Die Stadt Bielefeld hat in ihrer Stellungnahme 2016 zum geänderten Entwurf des LEP ausdrücklich die Verankerung des Nationalparks Senne im Landesentwicklungsplan begrüßt. Nunmehr werden diese Passagen in der Änderung LEP 2018 gestrichen.

Die Stadt Bielefeld bekräftigt daher, dass an den Festlegungen des LEP NRW 2017 zum Nationalpark Senne festgehalten werden soll.

4.5 Windenergie (7.3-1. 10.2-3)

Änderungen des LEP sind: Die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald wird aufgehoben (7.3-1 alt). Die quantitativen Vorgaben für die Ausweisung von Windvorranggebieten werden aufgehoben (10.2-3 alt). Es wird ein Grundsatz geschaffen (10.2-3 neu), der beinhaltet, von den Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Allgemeinen Siedlungsbereichen in den Regionalplänen und von den Konzentrationszonen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten in den Flächennutzungsplänen einen planerischen Vorsorgeabstand einzuhalten. Soweit die örtlichen Verhältnisse dies ermöglichen, ist ein Abstand von 1500 Metern einzuhalten.

Die Stadt Bielefeld hatte in der Stellungnahme 2014 zum Entwurf des LEP mitgeteilt, dass sie ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Zielsetzung der Fortschreibung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet betreibt. Auf Grund der besonderen siedlungsstrukturellen Ausgangslage und umfangreicher naturschutz- und artenschutzrechtlicher Restriktionen würden sich im Stadtgebiet von Bielefeld über die maßgeblichen Konzentrationszonen hinaus keine weiteren Spielräume für die Realisierung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen ergeben. Auch wurde darauf hingewiesen, dass sich aus einer geplanten Darstellung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Regionalplan ggf. Widersprüche zur kommunalen Flächennutzungsplanung ergeben können.

Die Änderungen im LEP führen insbesondere im Hinblick auf die Ausführungen zum Vorsorgeabstand zu nicht unerheblichen Verunsicherungen und Klarstellungsbedarf bezüglich der rechtssicheren Planung und Genehmigung von WEA in Nordrhein-Westfalen. Auch der neue Windenergieerlass NRW (2018) vermag hier nicht zur Klarstellung beizutragen.

Die Stadt Bielefeld fordert, dass in der Änderung des LEP auf Ausführungen zum Vorsorgeabstand vollkommen verzichtet wird. Sollte jedoch an den Ausführungen zum Vorsorgeabstand festgehalten werden, so soll in der Änderung des LEP klargestellt werden, dass der genannte Vorsorgeabstand von 1500 m weder eine verbindliche Planungsnorm, noch eine verbindliche Genehmigungsnorm für WEA darstellt und kein Planerfordernis für die kommunale Planung erzeugt.

Andernfalls würde eine entsprechende Änderung des LEP voraussichtlich dazu führen, dass der Bau eines Großteils der im Rahmen von Vorranggebieten möglichen WEA perspektivisch nicht mehr realisierbar wäre bzw. wesentliche Teile - ggf. sogar die Vorranggebiete insgesamt - hinfällig würden. Auch würde sich die Frage der Rechtmäßigkeit vorliegender kommunaler Entwicklungskonzepte für die Windenergie und die Darstellung von Windenergie-Konzentrationszonen in der Flächennutzungsplanung stellen, die nach wie vor dem Erfordernis verpflichtet sind, der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen und zugleich die Vorgaben der maßgeblichen technischen Regelwerke - insb. TA Lärm - sowie der einschlägigen Rechtsprechung abwägend zu berücksichtigen.

Gemäß Umweltbericht zur Änderung des LEP NRW wird eine Auswirkung auf den Ausbau der Windenergienutzung in Deutschland nicht erwartet. Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Landesweit könnte die Neuregelung dazu führen, dass Windkraft deutlich weniger Ausbau erfährt. Dies ist mit Blick auf die Klimaschutzziele nicht akzeptabel.

4.6 Klimaschutz; Solarnutzung auf Freiflächen, Energiewende und Kraft-Wärme Kopplung (7.1-7, 10.2-5, 8.2-7, 10.1-4)

Änderungen des LEP sind: Die Einschränkungen der Solarnutzung auf Freiflächen werden gelockert (7.1-7, 10.2-5). Auf den Ausbau der Energienetze für die Energiewende und den dazu erforderlichen Ausbau der Energienetze wird in einem gesonderten Grundsatz eingegangen (8.2-7). Die Kraft-Wärme-Kopplung stellt nicht mehr ein Ziel dar, sondern wird zu einem Grundsatz der Raumordnung umgestuft (10.1-4).

Die Stadt Bielefeld hatte in der Stellungnahme zum Entwurf des LEP NRW zum Ausdruck gebracht, dass dieser aus Sicht des kommunalen Klimaschutzes als positiv und zukunftsorientiert bewertet wird. Auch wenn davon ausgegangen wird, dass die Bielefelder Klimaschutzbemühungen durch die o.g. Änderungen nicht beeinträchtigt werden, so ist gleichwohl zu befürchten, dass die Klimaschutzziele des Landes NRW mit den neuen Regelungen zur Kraft-Wärme-Kopplung und zur Windenergie (s.o.) nicht erreicht werden können. Das sollte aber im Interesse des landesweiten Klimaschutzes sein.

Die Stadt Bielefeld bekräftigt daher, dass an den Festlegungen des LEP NRW 2017 betreffend der o.g. Änderungen festgehalten werden soll.

4.7 Nichtenergetische Rohstoffe (9.2-1)

Die Stadt Bielefeld hatte in der Stellungnahme zum geänderten Entwurf des LEP NRW die Wiederaufnahme von Tabugebieten (Nationalparke, Natura 2000-Gebiete, Wasserschutzgebiete) für die Gewinnung nichtenergetischer Rohstoffe gefordert. Die geforderte Wiederaufnahme wird auch in der aktuellen Änderung nicht berücksichtigt.

Die Stadt Bielefeld fordert daher die Wiederaufnahme von Tabugebieten (Nationalparke, Natura 2000-Gebiete, Wasserschutzgebiete) für die Gewinnung nichtenergetischer Rohstoffe gemäß dem ersten LEP-Entwurf.

4.8 Landesbedeutsame Flughäfen in NRW, hier: Flughafen Paderborn-Lippstadt (8.1-6)

Eine Änderung zum LEP hebt die Unterscheidung von landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen auf und legt die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn/Lippstadt und Weeze/Niederrhein als gleichrangig landesbedeutsam fest.

Diese Änderung des LEP NRW wird von der Stadt Bielefeld begrüßt.

____ Stadt Bielefeld, Datum